



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

WOHNUNGSVERGABEORDNUNG

(Zahl: 499/2/2015-Ze)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 15. April 2015 beschlossen:

Abschnitt I Wohnungsvergaben

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Wohnungsvergabeordnung ist anzuwenden bei
 - a) der Erstbesetzung oder Nachbesetzung der im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Mietwohnungen;
 - b) der Erstbesetzung oder Nachbesetzung von Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen, für die die Marktgemeinde das Einweisungsrecht oder Vorschlagsrecht für die Besetzungen erworben hat.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Dienstwohnungen im Eigentum der Marktgemeinde.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Wohnungsvergaben und Abschlüsse von Mietverträgen für Gemeindewohnungen erfolgen grundsätzlich durch den Gemeindevorstand.
- (2) Dem Wohnungsreferenten ist vorbehalten, einen Vergabevorschlag auszuarbeiten, der als Antrag an das zuständige Gremium nach Abs. 1 zu richten und von diesem zu behandeln ist.
- (3) Ist eine Wohnungsvergabe, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes bedarf, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines massiven finanziellen oder sozialen Nachteiles für den Wohnungswerber nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die Wohnungsvergabe unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ hiervon ohne Verzug zu berichten.

§ 3

Allgemeine Kriterien für Wohnungszuteilungen

- (1) Die Zuteilung von Mietwohnungen hat nach objektiven Gesichtspunkten und insbesondere unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und wirtschaftlicher Umstände zu erfolgen.
- (2) Die Nominierung von Wohnungswerbern für die Wohnungszuteilung hat darüber hinaus unter Wahrung folgender Grundsätze zu erfolgen:

Wohnungswerber mit dem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sind gegenüber gemeindefremden Wohnungswerbern vorrangig zu berücksichtigen
Wohnungswerber, die in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den „weiteren Wohnsitz“ begründet haben, sind gegenüber gemeindefremden Wohnungswerbern vorrangig zu berücksichtigen
Wohnungswerber, die mehrere Wohnsitze begründet haben und daher offensichtlich mehrere Wohnmöglichkeiten aufweisen, sind bei sonstiger Gleichwertigkeit der Voraussetzungen Wohnungswerbern mit dem einzigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nachzustellen
bei der Vergabe von größeren Wohnungen sind Jungfamilien (bis 35 Jahre) mit Kind(ern) gegenüber kinderlosen Wohnungswerbern vorzuziehen
Familien sind vor sonstigen Wohnungswerbern zu berücksichtigen, jedoch sind Lebensgemeinschaften, die in der Marktgemeinde seit längerer Zeit aufrecht bestehen (gemeinsamer Wohnsitz!), Familien gleichzustellen
als Lebensgemeinschaft wird nur eine eheähnliche Verbindung mit gemeinsamem Haushalt (innerhalb der Marktgemeinde) gewertet
Wohnungswerber, die mit mehreren haushaltszugehörigen Personen eine Wohnung beziehen sollen, sind vor Bewerbern mit weniger Mitbewohnern zu berücksichtigen
an alleinstehende Personen sollen vorwiegend nur Kleinwohnungen oder Garçonnièren (mit weniger als 60 m ²) zur Vergabe gebracht werden
in die Marktgemeinde zugezogene Wohnungswerber sind bei Wohnungszuweisungen Ebenthaler Wohnungswerbern erst dann vollkommen gleichzustellen, wenn sie mindestens die letzten zwei Jahre ohne Unterbrechung in der Marktgemeinde gelebt haben und hier auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet waren. Von der Wartezeit-Bestimmung sind Ebenthaler Gemeindebürger, die nur vorübergehend einen Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes genommen haben, nach erfolgter Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde ausgenommen
die Wartezeit auf eine Zuweisung seit dem eingebrachten Antrag ist bei sonstiger Gleichwertigkeit im Vergleich zu den übrigen in Betracht kommenden Wohnungswerbern zu berücksichtigen
Wohnungswerber mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder sonstiger EU-Staatsbürgerschaft sind gegenüber sonstigen Wohnungswerbern zu bevorzugen
Wohnungswerbern mit körperlichem Gebrechen sind in erster Linie Parterrewohnungen zuzuteilen
Die Haltung von lebensgefährdenden Tieren kann einen Versagungsgrund für die Zuteilung einer Wohnung darstellen

§ 4

Wohnungsnachbesetzungen

- (1) Wohnungsnachbesetzungen werden erst dann vorgenommen, wenn eine verbindliche Kündigung (Antrag auf Übertragung des Mietrechtes) schriftlich vorliegt.
- (2) Allfällige private Vereinbarungen eines Vermieters mit einem oder mehreren Wohnungswerbern hinsichtlich einer Ablöse (Einrichtungsgegenstände, wohnungsverbessernde Maßnahmen) sind bei der Erstellung des Wohnungsvergabevorschlages nicht zu berücksichtigen und haben auf die Entscheidung keinen Einfluss.

§ 5

Abtretung des Mietrechtes an Angehörige und Folgemiete bei Todesfall

- (1) Hinsichtlich der Abtretung des Mietrechtes und des Mietrechtes im Todesfall sind die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Für Stellungnahmen gegenüber gemeinnützigen Bauvereinigungen (Wohnungsgenossenschaften) im Sinne des Abs. 1 ist der Wohnungsreferent der Marktgemeinde zuständig. Das Hören von Kollegialorganen der Marktgemeinde ist für die Erteilung derartiger Auskünfte oder Abgabe von Stellungnahmen nicht erforderlich.

Abschnitt II

Antrag auf Zuteilung einer Wohnung – Verwahrung und Behandlung

§ 6

Voraussetzung für Wohnungszuweisung

- (1) Voraussetzung für die Zuteilung einer Wohnung ist die Vorlage eines schriftlichen Antrages durch den Wohnungswerber.
- (2) Der Wohnungswerber hat alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung seines Wohnungsbedarfes im Sinne der Bestimmungen dieser Wohnungsvergabeordnung von Belang sind. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände sind möglichst zu belegen.
- (3) Im Sinne der gebotenen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung wird für den Zweck der Antragstellung ein im Anhang zu dieser Wohnungsvergabeordnung ersichtliches FORMBLATT aufgelegt.

§ 7

Behandlung und Verwahrung der Anträge

- (1) Alle beim Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einlangenden Anträge um Zuweisung von Wohnungen sind fortlaufend nach dem Datum ihres Einlangens zu nummerieren.

- (2) Nach Anbringen des Eingangsvermerks und der Paraphierung durch den Bürgermeister sind die Anträge der Aktensammlung (Evidenz) zuzuführen und dort zu verwahren.
- (3) Bei den aufliegenden Wohnungsbewerbungen sind allenfalls eintretende maßgebliche Änderungen wie Wohnungswechsel, Änderung des Familienstandes udgl. zu vermerken.
- (4) Erledigte Wohnungsbewerbungen sind unverzüglich aus der Evidenz zu nehmen und entsprechend abzulegen sowie mit einem Erledigungsvermerk auszustatten.
- (5) Die Sammlung der eingelangten Anträge ist sicher zu verwahren und von einem durch die innere Dienstenteilung der Marktgemeinde hierzu bestimmten Bediensteten zu führen.

§ 8

Liste der Wohnungssuchenden

- (1) Alle offenen Anträge auf Zuteilung von Wohnungen sind in einer chronologischen Liste zu erfassen.
- (2) Es ist eine Liste der Wohnungswerber mit dem Hauptwohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und eine weitere Liste von gemeindefremden Wohnungswerbern laufend zu führen.
- (3) Vor jeder Sitzung des Gemeindevorstandes ist sind die Listen abzuschließen und diesem auszufolgen.
- (4) Jedem Mitglied des Gemeinderates ist über Verlangen von der Gemeindeverwaltung eine aktuelle Liste der Wohnungssuchenden zur vertraulichen und mit dem Datenschutz konform gehenden Verwendung auszufolgen.
- (5) Die Wohnungslisten haben insbesondere zu enthalten:

die fortlaufende Zahl in der Evidenz der Wohnungssuchenden
das Datum des Einlangens des Antrags
den Namen und die Anschrift des/der Wohnungswerber/s
das Geburtsjahr des/der Wohnungswerber/s
den Familienstand
gegebenenfalls Anzahl der Kinder und gegebenenfalls sonstige Hinweise

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Wohnungsvergabeordnung tritt mit Wirkung vom 16. April 2015 in Kraft und ist auf der Amtstafel der Marktgemeinde und auf der gemeindeeigenen Homepage kundzumachen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wohnungsvergabeordnung tritt die Wohnungsvergabeordnung, Zahl: 499/2002-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

BEILAGE zur Wohnungsvergabeordnung, Zahl: 499/2/2015-Ze

Wohnungswerber (Name und Adresse): Telefonnummer:..... Email:.....
--

Eingangsstempel

falls Überprüfung, ursprüngliche lfd. Nr.:

**An die
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal**

- Betrifft:** Antrag auf Zuteilung einer geförderten Wohnung *)
 Überprüfung zur Aktualisierung der Angaben *)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Hiermit bewerbe ich mich um Zuteilung einer geförderten Wohnung im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

Ich versichere, dass die von mir getätigten Angaben am Antragsbogen den Tatsachen entsprechen. Ferner erkläre ich, dass ich alle maßgeblichen Umstände, die für die Beurteilung meiner Wohnungssituation von Belang sind, unverzüglich dem Marktgemeindeamt bekannt geben werde, insbesondere Wohnsitzwechsel, Änderungen im Familienstand, Kinderanzahl etc.

- Der oben angeführte Wohnsitz ist mein einziger Wohnsitz.
 Ich habe ferner einen Wohnsitz in

Die geltende Wohnungsvergabeordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 499/2/2015-Ze, wurde mir bei der Antragstellung ausgehändigt.

FRAGEBOGEN

Wo möchten Sie wohnen?

- Ebenthal
 Reichersdorf
 Rosenegg
 Niederdorf
 Gradnitz
 Egal

Bevorzugte Art der Wohnung?

- Neubau
 Altbau
 Egal

Geburtsdatum	Familienstand	Beruf/Dienstgeber	Staatsangehörigkeit
Anzahl der Personen, die in die Wohnung miteinziehen:			
Ehegatte/Lebensgefährte/eingetragener Partner: (Name und Geburtsdatum)			
Kind/Kinder: (Name/n und Geburtsdatum)			
Derzeitige Wohnverhältnisse und sonstige berücksichtigungswürdige Umstände:			
Benötigte Wohnungsgröße:	m ² Räume	

Ich bin in der Lage, folgende Kosten zu bestreiten:

Finanzierungsbeitrag: (Bau- und Kostenanteil)	€
monatliche Miete: (inkl. Betriebskosten)	€

....., am

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

NICHT VOM WOHNUNGSWERBER AUSZUFÜLLEN

Bearbeitungsvermerke:

Am umseitig angeführten Wohnsitz gemeldet seit:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> LEDIG <input type="checkbox"/> VERHEIRATET <input type="checkbox"/> GESCHIEDEN <input type="checkbox"/> VERWITWET <input type="checkbox"/> LEBENSGEMEINSCHAFT
Kinder (laut ZMR):	
geprüft am:	Prüfer:

Änderungsvermerke:

1.
2.
3.
4.